

52. 1. Besteht die Amtspflicht eines beamteten Kraftfahrers zur ordnungsmäßigen Führung des Kraftwagens auch gegenüber Personen, die unberechtigt oder gegen ausdrückliches Verbot auf dem Wagen mitfahren?

2. Besteht ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, wonach das eigne Verhalten des Verletzten auch außerhalb des § 254 BGB. für die Entstehung und die Höhe der Schadensersatzansprüche Dritter aus § 844 oder § 845 BGB. bedeutungsvoll ist?

3. Werden Ansprüche gegen das Deutsche Reich aus Amtspflichtverletzungen außerhalb des Bereichs der Deutschen Reichsbahn durch die Möglichkeit ausgeschlossen, wegen desselben Schadens von der Deutschen Reichsbahn Ersatz zu erlangen?

BGB. §§ 839, 844, 845, 846. WeimVerf. Art. 131.

III. Zivilsenat. Ur. vom 16. Dezember 1942 i. S. W. u. 1 and. (Rf.) w. Deutsches Reich (Weil.). III 61/42.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Ehemann der Erstklägerin und Vater des 1940 geborenen Zweitklägers, A. W., stand als Flieger im Wehrdienst. Am frühen Morgen des 10. Januar 1940 benutzte er einen vom damaligen Obergefreiten M. gesteuerten Wehrmachtlastkraftwagen. M. befand sich auf einer Dienstreise. Er hatte Befehl, aus Berlin Bekleidungsstücke abzuholen. A. W. wollte in Berlin die Erstklägerin besuchen. Am Übergang der Reichsstraße Werneuchen—Berlin über die Reichsbahnstrecke Werneuchen—Berlin durchfuhr der Lastkraftwagen die geschlossene Bahnschranke und wurde von einem Personenzug erfaßt. A. W. wurde verletzt und starb noch am gleichen Tage. Der Unfall ist auf ein Verschulden M.s zurückzuführen.

Die Kläger haben als Hinterbliebene A. W.s Versorgungsansprüche auf Grund des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes (WVVG.) vom 26. August 1938 (RGBl. I S. 1077) geltend gemacht. Sie sind damit im Versorgungsverfahren abgewiesen worden, weil der Tod nicht auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen sei. Sie nahmen ferner in einem andern Rechtsstreit auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes die Deutsche Reichsbahn wegen des Schadens aus

dem Tode ihres Waters und Ehemannes in Anspruch, indem sie die Zahlung eines ziffernmäßig berechneten Betrags und die Feststellung der Erschöpflichkeit wegen des weitern Schadens verlangten. Die Reichsbahn wandte gegenüber jener Klage auch größliches Verschulden M.s ein, das als höhere Gewalt zu bewerten sei. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Kammergericht erkannte — nach Erlaß des hier angefochtenen Urteils — zugunsten der Kläger. Auch in dieser andern Sache wurde Revision eingelegt.

Im gegenwärtigen Rechtsstreite nehmen die Kläger das verklagte Reich auf Schadenersatz mit der Begründung in Anspruch, M. habe sich auf einer Dienstreise befunden und in Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt. Der unmittelbare Anspruch gegen ihn sei ausgeschlossen; für ihn hafte das verklagte Reich. Sie verlangen den Unterschied zwischen ihrem jetzigen Einkommen (Wohlfahrtsunterstützung und Witwen- und Waisengeld aus der Angestelltenversicherung) und dem Familienunterhalt, den sie beim Weiterleben U. W.s gehabt hätten, die Befreiung von ihren Verpflichtungen aus dem Empfang von Wohlfahrtsunterstützungen und die Feststellung der Erschöpflichkeit für allen weitern Schaden.

Der Beklagte macht geltend, W. sei nicht berechtigt gewesen, den Wagen zu benutzen; er habe sich unerlaubt von der Truppe entfernt; wahrheitswidrig habe er dem M. gesagt, befehlsgemäß nach Berlin mitfahren zu sollen, da er als Begleiter eingeteilt sei. So habe M. gegenüber W. keinerlei Amtspflicht getroffen. Deshalb habe das Versorgungsamt die Versorgungsansprüche abgelehnt. Die Kläger könnten auch nicht, da W. befehlswidrig gehandelt habe, aus diesem unerlaubten und strafbaren Verhalten Ansprüche gegen das Reich herleiten. W. habe zudem durch die ungerechtfertigte Benutzung des Wagens den Schaden selbst überwiegend verursacht. Vor allem stehe dem Anspruch folgende Erwägung entgegen: Wäre der Tod als Wehrdienstbeschädigung anzusehen, so hätten die Kläger Ansprüche nur nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungs-gesetz; mit den weitergehenden Forderungen seien sie ausgeschlossen. Unmöglich könnten ihnen, da W. befehlswidrig und sogar strafbar gehandelt habe, weitere Ansprüche zustehen. Schließlich sei der Schaden in gleicher Weise von der Reichsbahn mitverursacht und mitverschuldet worden. Diese hafte in erster Linie.

Das Landgericht hat zugunsten der Kläger erkannt, das Be-

rufungsgericht die Klage abgewiesen. Die Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Die Zulässigkeit des Rechtswegs unterliegt keinem Bedenken. Die Kläger machen keine Versorgungsansprüche, über die allerdings nicht die ordentlichen Gerichte zu entscheiden hätten (§ 182 WFG.), sondern einen Anspruch aus Amtshaftung (§ 839 BGB. in Verb. mit Art. 131 WeimVerf.) geltend. Dafür ist der Rechtsweg zulässig. § 134 WFG., der die Schadensansprüche der Versorgungsberechtigten aus Dienstbeschädigungen auf die Ansprüche nach diesem Gesetz beschränkt, hat ebenso wie die ähnlich liegenden § 898 RVO. und § 124 DVO. lediglich sachlichrechtliche Bedeutung; der Rechtsweg wird durch ihn nicht abgeschnitten.

Das Berufungsgericht hat keine Feststellungen über die bestrittene Behauptung des Beklagten getroffen, W. habe sich unerlaubt von der Truppe entfernt. Es hat auch über die näheren Umstände seines Fortgangs keine Erhebungen angestellt, insbesondere nicht in der Richtung, ob W. dem M. wahrheitswidrig gesagt hat, er müsse dienstlich nach Berlin fahren. Soweit das Landgericht hierzu Feststellungen getroffen hatte, können sie, wie bereits hier hervorgehoben werden soll, keine Grundlage für die Entscheidung des Revisionsgerichts bieten, weil das Berufungsgericht sie nicht übernommen hat. Es hält die Klage in jedem Fall für unbegründet: Wenn W. dienstlich zur Mitfahrt befohlen gewesen sei, entfalle der Klageanspruch nach § 134 WFG., da dann eine Dienstbeschädigung vorliegen würde. Sollte W. aber den M. durch die unwahre Angabe, zur Mitfahrt befohlen worden zu sein, ihn mitzunehmen veranlaßt haben, so handelten die Kläger arglistig, wenn sie die Fahrlässigkeit des M. ihren Ansprüchen zugrunde legten, da W. durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung, die Entfernung von der Truppe, die Voraussetzung für den Unfall geschaffen habe; dem Anspruch stehe dann § 254 BGB. entgegen. Diese Begründung der Klageabweisung reicht nicht aus.

Daß der Unfall und damit der Tod W.s durch ein schuldhaftes Verhalten des M. verursacht worden ist, ist unstrittig. Keiner Ausführung bedarf es weiter, daß sich M. beim Fahren des Kraftwagens in Ausübung öffentlicher Gewalt befunden hat und als Beamter

im Sinne des § 839 BGB. anzusehen ist. Es kann sich nur fragen, ob er durch sein schuldhaftes Verhalten eine Amtspflicht gegenüber dem mitfahrenden W. verletzt hat und ob die Kläger daraus den geltend gemachten Schadensersatzanspruch herleiten können. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die Amtspflicht auch gegenüber mitfahrenden Personen anzuerkennen ist.

Was den ersten vom Berufungsgericht als möglich unterstellten Fall betrifft, daß W. dienstlich zur Mitfahrt befohlen war, so würde damit, wie auch das Berufungsgericht nicht verkennt, der Fall einer Dienstbeschädigung gegeben gewesen sein. Das Vorliegen einer solchen ist aber bereits im Verfahren vor dem Versorgungsgericht verneint worden. Wie sich ferner aus den Gründen des landgerichtlichen Urteils ergibt, ist es im ersten Rechtszug unstreitig gewesen, daß keine Wehrdienstbeschädigung vorliege, und auch im zweiten Rechtszuge haben die Kläger nicht etwa behauptet, daß W. zur Mitfahrt befohlen worden sei und deshalb doch ein Fall der Wehrdienstbeschädigung gegeben sei. Damit erledigt sich die erste vom Berufungsgericht unterstellte Möglichkeit; sie bedarf keiner Erörterung im Revisionsverfahren mehr.

Eine Haftung für den zweiten als möglich unterstellten Fall, daß W. den M. unter der Vorpiegelung, er sei als Mitfahrer eingeteilt worden, zur Mitnahme veranlaßt habe, hat das Berufungsgericht aus dem Gesichtspunkte des § 254 BGB. verneint. Diese Auffassung müßten die Kläger nach § 278 BGB. gegen sich gelten lassen. Dem kann jedoch nicht zugestimmt werden. Von einem mitverursachenden Verschulden W.s könnte nur dann gesprochen werden, wenn sein etwaiges schuldhaftes Verhalten, also die ungerechtfertigte Benutzung des Kraftwagens, als Ursache des Todes im Sinne einer „adäquaten“ Verursachung mitgewirkt hätte. Davon kann aber bei einem Mitfahren in einem verkehrssicheren Kraftwagen nicht gesprochen werden. Wer sich lediglich als Mitfahrer in einem Kraftwagen befindet, setzt durch dieses Verhalten keine Ursache im Sinne des bürgerlichen Rechts zu einem etwa eintretenden Unfallschaden. Es kann nicht davon gesprochen werden, daß damit nach bestehenden Erfahrungen und Kenntnissen eine Bedingung für einen solchen gesetzt worden sei. Dieser ist vielmehr gegenüber der Tatsache des Mitfahrens ein neues, selbständiges Ereignis. Ebensovienig, wie man sagen könnte, W. habe, wenn er sich berechtigterweise auf dem

Wagen befand, seinen Unfall verursacht, kann er diesen dadurch herbeigeführt haben, daß er etwa unberechtigterweise mitfuhr. Auch in solchem Falle könnte anderseits der Beklagte wegen des ihm aus dem Unfall entstandnen Schadens nicht W. oder die Kläger als seine Rechtsnachfolger als Mitverursacher in Anspruch nehmen. Daraus folgt, daß hier alle aus einer Verursachung des Schadens durch W. hergeleiteten Gesichtspunkte außer Betracht bleiben müssen.

Indessen wäre, wenn W. durch die vom Berufungsgericht als möglich unterstellte Vorspiegelung seine Mitfahrt erreicht hätte, die Haftung des Beklagten aus einer andern Ermägung zu verneinen. Nach § 846 BGB. kann den Ansprüchen der Unterhaltsberechtigten aus § 844 BGB. ein mitverursachendes Verschulden des getöteten Unterhaltsverpflichteten im Rahmen des § 254 BGB. entgegengesetzt werden. Man hat zwar, wie oben dargelegt, W. den Unfall nicht mitverursacht. § 254 kann daher dem Klageanspruche nicht entgegengesetzt werden. Dem § 846 BGB. liegt aber der allgemeine Rechtsgedanke zugrunde, daß ebenso, wie die eignen Ansprüche des unmittelbar Verletzten in ihrer Entstehung von seinem Verhalten beeinflusst werden können, auch die Ansprüche der mittelbar Beschädigten diesen vom eignen Verhalten des Verletzten ausgehenden Einwirkungen unterliegen (vgl. RGKomm. z. BGB., 9. Aufl., Bem. 1 zu § 846; RGZ. Bd. 65 S. 313, Bd. 69 S. 186). Wie dies in § 846 BGB. für die nach §§ 844, 845 das. Anspruchsberechtigten hinsichtlich des § 254 zum Ausdruck gebracht ist, muß der allgemeine Rechtsgedanke denselben Personen gegenüber überhaupt angewendet werden, soweit das eigne Verhalten des unmittelbar Verletzten im übrigen auf das Bestehen seines eignen Schadensersatzanspruchs von Einfluß wäre. Das gilt insbesondere für die vom Beklagten gegenüber den Klägern erhobene Einrede der allgemeinen Arglist oder der unzulässigen Rechtsausübung. Diese wird allerdings bei einem Teile der im gegenwärtigen Falle denkbaren tatsächlichen Gestaltungen deshalb keine Bedeutung gewinnen, weil bereits das Bestehen einer Amtspflicht des M. gegenüber W. verneint werden müßte, namentlich, wenn W. sich unerlaubt von der Truppe entfernt haben sollte, um seine Frau zu besuchen, oder auch, wenn er, wie der Beklagte behauptet, dem M. unwahrerweise angegeben haben sollte, er sei zum Mitfahren befohlen worden. In diesen Fällen würde eine Amtspflicht des Fahrers dem W. gegenüber ebensowenig angenommen

werden können, wie wenn W. als „blinder Passagier“ mitgefahren wäre. Damit sind aber die Möglichkeiten des Verlaufs nicht erschöpft. Die Kläger haben die Behauptung des Beklagten, W. habe durch unwahre Angaben die Mitnahme auf dem Wagen erreicht, bestritten. Das Berufungsgericht hat dazu keine Stellung genommen; deshalb muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß W. dem M. keine unwahren Angaben gemacht hat, sondern von ihm etwa aus Gefälligkeit mitgenommen worden ist. Zur Frage, ob und inwieweit in einem solchen Falle den Klägern ein Anspruch zustehen würde, kann aber rechtlich erst dann Stellung genommen werden, wenn der Sachverhalt vom Berufungsgericht in tatsächlicher Beziehung geklärt worden ist. Insbesondere wird erst dann geprüft werden können, ob, selbst wenn eine Amtspflicht des M. gegenüber dem W. anzuerkennen sein sollte, gleichwohl nach der besonderen Lage des Falles die Geltendmachung der Klageansprüche eine unzulässige Rechtsausübung enthielte. Im Zusammenhange damit wird gegebenenfalls auch zu berathen vom Beklagten aufgeworfene Frage Stellung zu nehmen sein, ob die Kläger Ansprüche geltend machen könnten, die über den Rahmen dessen hinausgehen, was sie vom Beklagten im Fall einer Dienstbeschädigung beanspruchen könnten.

Das Berufungsgericht hat schließlich zuungunsten des Beklagten die Berücksichtigung etwaiger Ansprüche der Kläger gegen die Reichsbahn und damit die Anwendung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. mit dem Hinweis darauf ausgeschlossen, die Reichsbahn und das Reich seien ein und derselbe Rechtsträger, die Reichsbahn könne kein Dritter sein, von dem der Geschädigte anderweit Ersatz verlangen könne. Es hat sich hierfür auf RGZ. Bd. 166 S. 257 (262) bezogen, aus dieser Entscheidung aber Schlüsse gezogen, die ihr nicht zu entnehmen sind. Zwar besitzt die Reichsbahn gegenüber dem Reiche keine eigne Rechtspersönlichkeit. Daher mußten in dem Falle Bd. 166 S. 257, in dem ebenfalls eine Inanspruchnahme des Reiches aus § 134 WFG. vorangegangen war, den wegen einer Dienstbeschädigung (Tod des zum Wehrdienst eingezogenen Vaters durch Bahnunfall beim Verschleßen eines Eisenbahnpionierzugs) verfolgten Kindern weitergehende Ansprüche auch gegen die Reichsbahn versagt bleiben. Vorliegend handelt es sich aber um die Frage, ob sich die Kläger wegen desselben Schadens, für den das Reich (Wehrmacht) und die Reichsbahn, wenn auch mit unterschiedlicher Begründung, hier aus der

Umtshaftung, dort aus dem Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207), nebeneinander in Anspruch genommen werden, zunächst an die Reichsbahn zu halten haben und somit die Verurteilung des Wehrfiskus ausgeschlossen ist, wenn die Reichsbahn aus dem andern Gesichtspunkte haftet. Das Vermögen der Reichsbahn ist als Sondervermögen aus dem allgemeinen Vermögen des Reichs ausgegliedert. Ihr Vermögen haftet, wie übrigens auch in den Schlüssen der angezogenen Entscheidung ausgeführt ist, nicht für die allgemeinen Schulden des Reichs, wie umgekehrt das allgemeine Vermögen des Reichs nicht aus Ansprüchen gegen die Reichsbahn in Anspruch genommen werden kann. Es handelt sich also um völlig getrennte Vermögensmassen, wenn sie auch einem und demselben Rechtsträger zustehen. Wie stark diese Trennung bei den beteiligten Behörden selbst gewertet wird, ist daraus ersichtlich, daß in dem andern Rechtsstreite die Reichsbahn dem Reiche den Streit verkündet hat. Daraus ergibt sich aber für Ansprüche aus § 839 BGB., daß diese gegen das allgemeine Vermögen des Reichs so lange nicht durchgeführt werden können, als die Haftung des Sondervermögens der Reichsbahn für den gleichen Schaden in Betracht kommt. Im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. ist gegenüber einer Zahlung durch die allgemeine Kasse des Reichs die Leistung durch die Reichsbahn die Erlangung des Erfasses „auf andre Weise“. Das Berufungsgericht wird daher im neuen Verfahren notfalls zu erörtern haben, ob und in welchem Umfange die Reichsbahn für den Schaden haftet, für den gegenwärtig der Wehrfiskus in Anspruch genommen wird. Erforderlichenfalls müßte das Berufungsgericht die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits der Kläger gegen die Reichsbahn aussetzen.